

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

21. Jahrgang Nr. 32

Seite 253

8. Oktober 2000

INHALT

Akkreditierungsordnung der TFH Berlin

Seite 254

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- u. Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung

Druck: Zentraldruckerei der TFH Berlin

Anlage zum Beschluss 69 / 00

Akkreditierungsordnung der TFH Berlin

vom 5.10.2000

§1

Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Zweck darauf gerichtet ist, Aufgaben der Hochschule, Student(inn)en und Absolvent(inn)en der Hochschule oder das Gemeinschaftsleben von Hochschulmitgliedern zu fördern, können an der TFH akkreditiert werden. Voraussetzung ist, dass die Ordnungen der TFH, insbesondere die Frauenförderrichtlinien, eingehalten werden. Die Satzung des Antragstellers muss definitiv eine Mitgliedschaft von Männern und Frauen ermöglichen.

§ 2

Akkreditierte Vereinigungen können sich als Vereinigung an der TFH bezeichnen, ggf. unter näherer Bezeichnung der Gruppierung. Die Akkreditierung erfolgt auf 4 Jahre und kann auf Antrag verlängert werden. Bei studentischen Vereinigungen ist vor Akkreditierung oder vor Verlängerung das Studentenparlament der TFH anzuhören.

§ 3

Der Antrag auf Akkreditierung ist beim Präsidenten / bei der Präsidentin der TFH zu stellen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- a) ein Exemplar der Satzung, die Programm und Ziel der Tätigkeit der Vereinigung enthält.
- b) Name, Sitz und Geschäftsadresse der Vereinigung
- c) Namentliche Nennung der Vertretungsberechtigten, sofern es sich um Studenten handelt – Matrikelnummer, sowie des Kassenprüfungsausschusses bzw. Kassenprüfers
- d) Nachweis von mindestens 25 Mitgliedern per Unterschriftenliste und Mitteilung über die Anzahl der Mitglieder.

§ 4

Änderungen der Satzung, personelle Veränderungen im Vorstand oder in der Vertretungsberechtigung für die Vereinigung oder ihre Auflösung sind dem Präsidenten / der Präsidentin unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

1. Akkreditierte Vereinigungen können an vorgesehenen Stellen Anschlagtafeln benutzen.
2. Sie können in den Veröffentlichungen der TFH Hinweise auf ihre Veranstaltungen zu einem ermäßigten Betrag zum Abdruck bringen, soweit dies die Möglichkeiten an der TFH zulassen.
3. In Einzelfällen können ihnen zu einem ermäßigten Betrag Räume der TFH für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Unterstützung einer Vereinigung erfolgt - unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes - im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
5. Die Veranstaltungen der akkreditierten Vereinigung, für die sie eine kostenlose Raumnutzung erhalten, sind hochschulöffentlich.

§ 6

Die Akkreditierung wird mit der Veröffentlichung durch die Hochschulleitung wirksam. Die Rücknahme der Akkreditierung erfolgt durch die Hochschulleitung, wenn

- kein Vorstand vorhanden ist,
- der Eintragung falsche Angaben zugrunde liegen,
- gegen geltendes Recht einschließlich der Hochschulordnungen verstoßen wird,
- gegen die gebotene Toleranz gegenüber Andersdenkenden verstoßen wird,
- die Vereinigung den in ihrer Satzung ausgewiesenen Zweck nicht erfüllt hat,
- * die Vereinigung sich aufgelöst hat.

Die Rücknahme der Akkreditierung wird mit der Veröffentlichung durch die Hochschulleitung wirksam.

Hiermit tritt die Akkreditierungsordnung der TFH vom 9. 8. 1996 außer Kraft.

